

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.5
	VERORDNUNG des Regierungspräsidium Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Apfelberg“ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 21. Dez. 1998	Seite 1

VERORDNUNG
des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Apfelberg“
(Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 21. Dez. 1998

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Östringen, Gemarkung Tiefenbach werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Apfelberg**“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21 ha. Es liegt südlich der Ortslage Tiefenbachs in einer Höhe zwischen 170 und 190 m über NN und erstreckt sich in Ost-West-Richtung am südexponierten Rand des Hainbachtals.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Gewanne Apfelberg, Fasnachtsklinge (teilweise), Geißäcker, Schelmenklinge und Viehtrieb. Es wird im Norden von Rebbaugebieten in den Gewannen Stößer und Erlenberg, im Westen vom Golfplatz Tiefenbach, im Süden durch den Bahnweg und den nördlichen Hangfuß der Talau des Hainbaches und im Osten durch den Landshausener Weg umgrenzt.

- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 mit durchgezogener roter Linie sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Ver-

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.5
	VERORDNUNG des Regierungspräsidium Karlsruhe über das Na- turschutzgebiet „Apfelberg“ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 21. Dez. 1998	Seite 2

ordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist der Erhalt eines charakteristischen Landschaftsausschnittes südlich von Tiefenbach mit seinen prägenden Stufenrainen, Heckenbereichen, Halbtrockenrasen und Steuobstwiesen. Die Lebensräume vieler, teilweise seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen sichergestellt, langfristig erhalten und entwickelt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

- (2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.5
	VERORDNUNG des Regierungspräsidium Karlsruhe über das Na- turschutzgebiet „Apfelberg“ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 21. Dez. 1998	Seite 3

2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 3. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
 6. die Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen (maximal zwei Schnitte jährlich);

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.5
	VERORDNUNG des Regierungspräsidium Karlsruhe über das Na- turschutzgebiet „Apfelberg“ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 21. Dez. 1998	Seite 4

7. Koppelbeweidung oder Viehhaltung durchzuführen.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten;

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben.

(6) **Weiter** ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.5
	VERORDNUNG des Regierungspräsidium Karlsruhe über das Na- turschutzgebiet „Apfelberg“ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 21. Dez. 1998	Seite 5

- d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen und Obstbaumanlagen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
- e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden; abgängige Obstbäume können durch Neupflanzungen ersetzt werden;
- f) die Wiesen maximal zweimal jährlich ab dem 15. Juni gemäht werden dürfen;
- g) keine Koppelbeweidung betrieben wird;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass der Wald dauerwaldartig genutzt wird.

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Hölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
- b) keine Futterstellen eingerichtet werden;

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

<u>HAUPTAMT/ UWB</u>	STADT ÖSTRINGEN	4.5
	VERORDNUNG des Regierungspräsidium Karlsruhe über das Na- turschutzgebiet „Apfelberg“ (Stadt Östringen, Landkreis Karlsruhe) vom 21. Dez. 1998	Seite 6

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dez. 1998

HÄMMERLE

Anlage Karte